

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0275/2009
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 21.04.2009

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster

Beratungsfolge

05.05.2009	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
13.05.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
13.05.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung wird beschlossen.

Begründung:

Zu Artikel 1

Das OVG NRW hat in seinen Beschlüssen vom 27.02. und 26.03.2009 darauf hingewiesen, dass die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster in der Fassung vom 22.03.2002 bezüglich der Festsetzung des Anliegeranteils für Gehwege in Haupteerschließungsstraßen rechtswidrig ist, da sie bei dieser Straßenart einen Anliegeranteil von 80 v. H. für Gehwege wie auch in Anliegerstraßen festsetzt. Hierbei wird nach Auffassung des OVG NRW der Umstand außer Acht gelassen, dass Gehwege in Haupteerschließungsstraßen erfahrungsgemäß in größerem Umfang von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden als Gehwege in Anliegerstraßen.

Um eine wirksame Satzungsregelung für künftige Abrechnungen zu haben, bedarf es einer Neu-festsetzung der Anliegeranteile für Gehwege in Haupteerschließungsstraßen und damit auch in Hauptverkehrsstraßen. Ausgehend von einer Angemessenheit eines Anliegeranteils von 80 v. H. für Gehwege in Anliegerstraßen, was ausdrücklich auch vom OVG NRW in den vorgenannten Beschlüssen bestätigt wurde, wird vorgeschlagen, den Anliegeranteil in Haupteerschließungsstraßen um 10 %-Punkte auf 70 v. H. und in Hauptverkehrsstraßen um 20 %-Punkte auf 60 v. H. zu senken. Damit wird dem Umstand ausreichend Rechnung getragen, dass Gehwege in diesen Straßen in größerem Umfang von der Allgemeinheit als in Anliegerstraßen in Anspruch genommen werden.

Als Folge hiervon sind auch die Anliegeranteile für die Teilanlagen

- Beleuchtung und Straßenentwässerung
- Grünstreifen

neu festzusetzen, denn diese kommen gleich mehreren Teilanlagen, wie der Fahrbahn, dem Gehweg, dem Radweg und dem Parkstreifen zugute. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die Anteilssätze für diese Teilanlagen nach rechnerischer Bildung eines Mittelwertes, der sich aus den Anteilssätzen für die Teilanlage Fahrbahn, Gehweg, Radweg und Parkstreifen ergibt, festzusetzen.

Für den gemeinsamen Geh- und Radweg ist ebenfalls ein Mittelwert aus den Anteilssätzen für den separaten Gehweg und Radweg festzusetzen.

Hieraus ergeben sich folgende neue Anliegeranteile:

	Haupteerschließungs- straße	Hauptverkehrsstraße
Beleuchtung und Straßenentwässerung	65 v. H. (statt 70 v. H.)	50 v. H. (statt 60 v. H.)
Grünstreifen	65 v. H. (statt 70 v. H.)	50 v. H. (statt 60 v. H.)
Gemeinsamer Geh- und Radweg	65 v. H. (statt 70 v. H.)	50 v. H. (statt 60 v. H.)

Zu Artikel 2

In § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz wird auf § 22 Landesstraßengesetz hingewiesen. Aufgrund der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird vorgeschlagen, diesen Text wie folgt zu ändern:

„...sowie die Mehrkosten für die besondere Anlage von Straßen nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW.“

Zu Artikel 3

Es wird vorgeschlagen, den § 4 Abs. 9 a) (bisher: *„Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist“*) wie folgt zu ändern:

„Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.“

Diese Formulierung entspricht auch der Mustersatzung des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW von 2001. Hierdurch wird klargestellt, dass es keiner Flächenreduzierung bedarf, wenn die im Bebauungsplan festgesetzte bauliche Ausnutzbarkeit nicht vollständig verwirklicht werden kann.

Zu Artikel 4

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2006 ist erforderlich, um eine Abrechnung von bereits fertig gestellten Straßenbaumaßnahmen zu ermöglichen. Sie wird auf alle zukünftigen Abrechnungen Anwendung finden.

In Vertretung

gez. Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster